

Durchführungshinweise vom 11. Dezember 2024 zur Eingruppierung von Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau ab 1. Januar 2025

Vorwort

In der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 haben sich die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten „im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau“ unter Ziffer IV. des Einigungspapiers auf **Verbesserungen in der Eingruppierung** verständigt. Diese Einigung wurde mit § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-L sowie hinsichtlich der Überleitung mit § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TVÜ-Länder umgesetzt, die jeweils am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Mit der Änderung wurden **neue Tätigkeitsmerkmale** ausgebracht (EG 4 Fg. 3, EG 6 Fg. 6, EG 9a Fgn. 2 bis 4), **Tätigkeitsmerkmale aufgehoben** (EG 3 Fgn. 1 und 2 a. F.) sowie ein Tätigkeitsmerkmal einer **höheren Entgeltgruppe** zugeordnet (EG 7 Fg. 4 = EG 6 Fg. 2 a. F.).

Für die am 31. Dezember 2024 / 1. Januar 2025 vorhandenen Beschäftigten wurde für den Fall einer verbesserten Eingruppierung deren Überleitung in § 29h TVÜ-Länder geregelt.

Alle geschlechtsbezogenen Begriffe in diesen Durchführungshinweisen werden aus Gründen der Lesbarkeit lediglich in einer Variante benutzt. Sie gelten jeweils auch für alle anderen Geschlechter.

1. Eingruppierungsgrundsätze

Teil III der Entgeltordnung sieht in **Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 besondere Tätigkeitsmerkmale** für Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau vor. Ergänzend dazu gelten jedoch gemäß Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil III der Entgeltordnung auch für Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau die **allgemeinen Merkmale des Teil III Abschnitt 1**.

Im Verhältnis der Abschnitte 1 und 3 zueinander **genießen die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitt 3 grundsätzlich Vorrang**. D. h. die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitt 1 finden nur Anwendung, soweit die betreffende Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen in Abschnitt 3 aufgeführt ist.

Dabei ist zu beachten, dass Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 **mitunter nur Heraushebungsmerkmale** vorsieht, ohne selbst die Grundeingruppierung zu normieren. Die **Grundeingruppierung** richtet sich in solchen Fällen deshalb nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Teil III Abschnitt 1. Dementsprechend sind z. B. ausgebildete Straßenwärter, die als solche beschäftigt werden, aber nicht die Voraussetzungen des Heraushebungsmerkmals der EG 6 Fg. 6 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 n. F. erfüllen, (wie bisher) nach Teil III Abschnitt 1 in EG 5 (Fg. 1) eingruppiert.

2. Tätigkeitsmerkmale

Die ab **1. Januar 2025** geltenden **Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7** der Entgeltordnung sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden.

2.1 Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst (EG 4 Fg. 3)

Das neue Tätigkeitsmerkmal in EG 4 Fg. 3 legt für Beschäftigte, die keine in den höheren Entgeltgruppen geforderte Ausbildung abgeschlossen haben und körperliche / handwerkliche Tätigkeiten im **Straßenbetriebsdienst** ausüben haben, als Mindesteingruppierung die EG 4 fest. Die Entgeltgruppen 1 bis 3 in Teil III Abschnitt 1 laufen für Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst insoweit grundsätzlich leer.

Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst, die bereits die EG 4 Fg. 1 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 erfüllen, bleiben unverändert in der EG 4 eingruppiert, wenn sie ab 1. Januar 2025 gleichzeitig auch die EG 4 Fg. 3 erfüllen.

Besonderheiten sind zu beachten in Bezug auf **Beschäftigte der EG 2** des Teil III Abschnitt 1, **die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen** und die daher in EG 3 (Fg. 3 Alternative 1) des Teil III Abschnitt 1 eingruppiert sind. Gemäß Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil III der Entgeltordnung gilt der unter 1. dargestellte Vorrang der besonderen Tätigkeitsmerkmale in Abschnitt 3 im Verhältnis zu den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 1 nämlich für diese Beschäftigten gerade nicht. Daher gilt die in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 festgelegte Mindesteingruppierung für Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst in EG 4 (Fg. 3) dem Wortlaut nach **nicht für** im Straßenbetriebsdienst tätige **Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen**. Es werden jedoch keine Bedenken erhoben, wenn solche Beschäftigte übertariflich nach EG 4 Fg. 3 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 eingruppiert werden.

Das Tätigkeitsmerkmal der EG 4 Fg. 3 in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 gilt generell **nicht für** Beschäftigte im **Straßenbau**. Für diese gilt nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil III der Abschnitt 1.

In Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wurden im Zuge der Einführung des neuen Tätigkeitsmerkmals in EG 4 Fg. 3 die bisherigen Tätigkeitsmerkmale in der **EG 3 aufgehoben**. Für Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst waren diese mit der Vereinbarung der EG 4 Fg. 3 überflüssig geworden. Beschäftigte im Straßenbau, die bisher nach EG 3 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 eingruppiert waren, dürften nunmehr die EG 3 Fg. 2 des Teil III Abschnitt 1 erfüllen, die mangels besonderer Tätigkeitsmerkmale insoweit nicht mehr verdrängt wird. Die in EG 4 Fg. 1 und in EG 5 Fg.1 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 jeweils in Bezug genommenen „Beschäftigten der EG 3“ sind nunmehr nur noch Beschäftigte, die nach Abschnitt 1 in der EG 3 eingruppiert sind.

2.2 **Straßenwärter, denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzliche Tätigkeiten übertragen sind, die besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine zusätzliche Schulung voraussetzen (EG 6 Fg. 6)**

Für Straßenwärter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. entsprechende Beschäftigte mit verwaltungseigener Prüfung war bis zum 31. Dezember 2024 kein gesondertes Tätigkeitsmerkmal in Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 vereinbart, so dass für diese bisher ausschließlich die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in Abschnitt 1 zur Anwendung kamen. Danach sind Straßenwärter grundsätzlich in EG 5 (Fg. 1) eingruppiert. Entsprechende Beschäftigte mit verwaltungseigener Prüfung sind in Anwendung von Fallgruppe 2 ebenfalls in EG 5 eingruppiert. An dieser **Grundeingruppierung** hat sich durch die Neuregelung zum 1. Januar 2025 nichts geändert (siehe oben unter Ziff. 1).

Ab 1. Januar 2025 ist nunmehr das **spezielle Tätigkeitsmerkmal in EG 6 Fg. 6** des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 ausgebracht. Dieses ist für Straßenwärter (im Straßenbetriebsdienst und im Straßenbau) einschlägig, denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzliche Tätigkeiten übertragen worden sind, die besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine zusätzliche Schulung voraussetzen.

Straßenwärter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. entsprechende Beschäftigte mit verwaltungseigener Prüfung, die als solche eingesetzt sind, jedoch nicht die Voraussetzungen der EG 6 Fg. 6 in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 erfüllen (dazu unten Ziff. 2.2.1 bis 2.2.2), sind weiterhin nach EG 5 (Fg. 1 bzw. Fg. 2) des Teil III Abschnitt 1 eingruppiert.

Während Straßenwärter bis zum 31. Dezember 2024 nach Teil III Abschnitt 1 bei **hochwertigen Arbeiten** in der EG 6 und bei **besonders hochwertigen Arbeiten** in der EG 7 eingruppiert sind, gilt ab 1. Januar 2025 das besondere Tätigkeitsmerkmal in der EG 6 Fg. 6 in Abschnitt 3 Unterabschnitt 7, während die EG 6 und die EG 7 in Abschnitt 1 nach Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil III gesperrt sind. Das hat zur Folge, dass als Straßenwärter eingesetzte Beschäftigte, die die Voraussetzungen der EG 6 Fg. 6 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 nicht erfüllen, nach Abschnitt 1 in der EG 5 eingruppiert sind, und zwar auch dann, wenn sie hochwertige oder besonders hochwertige Arbeiten zu verrichten haben. Es werden jedoch keine Bedenken erhoben, wenn Straßenwärter, die hochwertige Arbeiten verrichten, übertariflich in die EG 6 und Straßenwärter, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten, übertariflich in die EG 7 eingruppiert werden.

Straßenwärter im Tarifsinne sind Beschäftigte, die eine dreijährige Ausbildung zum Straßenwärter (vgl. Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter / zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002, BGBl. I.S. 2604) erfolgreich abgeschlossen haben und in ihrem Beruf beschäftigt werden (vgl. EG 5 Fg. 1 des Teil III Abschnitt 1).

Straßenwärter im Tarifsinne sind hingegen weder Beschäftigte, die eine entsprechende verwaltungseigene Prüfung im Sinne der EG 5 Fg. 2 des Teil III Abschnitt 1 absolviert haben, noch ungelernete Beschäftigte. Dies folgt aus der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 7, die ausdrücklich zwischen „Straßenwägtern“ und „Beschäftigten mit einer entsprechenden Prüfung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Abschnitt 1“ differenziert. Es werden jedoch keine Bedenken erhoben, wenn das Tätigkeitsmerkmal in der EG 6 Fg. 6 in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 übertariflich auch auf Beschäftigte mit verwaltungseigener Prüfung angewendet wird.

Das Tätigkeitsmerkmal in der EG 6 Fg. 6 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 setzt voraus, dass dem Straßenwärter durch ausdrückliche Anordnung **zusätzliche Tätigkeiten** übertragen sind, die **alternativ besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen** oder mindestens eine **zusätzliche Schulung** voraussetzen. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

2.2.1 Zusätzliche Tätigkeiten, die besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine Schulung voraussetzen

Wesentliche Voraussetzung für das Heraushebungsmerkmal der EG 6 Fg. 6 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 ist, dass Beschäftigten „**zusätzliche Tätigkeiten**“ übertragen sein müssen. Es muss sich also um Tätigkeiten handeln, die nicht bereits zum klassischen Berufsbild gehören. In der Berufenet-Datenbank der Bundesagentur für Arbeit wird das Berufsbild wie folgt beschrieben:

„Straßenwärter/innen kontrollieren und warten Straßen, Autobahnen und Parkplätze sowie dazugehörige Grünflächen und Straßenbauwerke wie Brücken, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Sie stellen Gefahrenquellen wie Schlaglöcher, verblasste Markierungen oder bröckelnde Fahrbahnrande fest. Beschädigte oder abgenutzte Stellen setzen sie instand. Sie säubern verschmutzte Fahrbahnen, Leitpfähle oder Verkehrsschilder und reinigen oder warten Entwässerungseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören auch das Aufstellen von Verkehrszeichen, das Ausbessern von Fahrbahnmarkierungen und das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern. Sie mähen Grünstreifen, sichern Baustellen und Unfallstellen ab und führen im Winter die Räum- und Streudienste durch.“

Der Terminus der „**besonderen Erfahrungen**“ wird in der Entgeltordnung bereits in EG 10 des Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3 verwendet und ist jeweils gleich auszulegen. Erfahrungen werden in der Ausübung der Tätigkeit gewonnen; „besondere“ Erfahrungen bedürfen einer längeren Ausübung einer Tätigkeit, die über die Normaltätigkeiten - und damit über die aktuellen Ausbildungsinhalte - eines Straßenwärters in EG 5 nicht unerheblich hinausgehen. Die Erfahrungen müssen in der Vergangenheit **im Straßenbetriebsdienst** erworben worden sein; die nunmehr eingruppierungsrelevante Tätigkeit kann jedoch sowohl im Straßenbau als auch im Straßenbetriebsdienst auszuüben sein. Mit dem Begriff „**voraussetzen**“ haben die Tarifvertragsparteien verdeutlicht, dass es nicht ausreicht, wenn die besonderen Erfahrungen für die zusätzlichen Tätigkeiten lediglich nützlich sind. Vielmehr setzt die EG 6 Fg. 6 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 voraus, dass die Ausübung der zusätzlichen Tätigkeit, das Vorliegen der besonderen Erfahrungen zwingend erfordert.

Alternativ sind auch zusätzliche Tätigkeiten einschlägig, die mindestens eine **Schulung** voraussetzen. Für die Schulung wurden in Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 keine konkreten inhaltlichen Vorgaben und auch keine Mindestdauer festgelegt. Werden für die Ausübung der Tätigkeit mehrere Schulungen vorausgesetzt, ist dies unschädlich, da es genügt, wenn mindestens eine Schulung nötig ist. Da die Ausübung der Tätigkeit die Schulung „voraussetzen“ muss, scheiden Schulungen aus, die (ausschließlich) Kenntnisse vermitteln, die für die zusätzlichen Tätigkeiten lediglich nützlich sind. Nicht ausreichend sind daher z. B. Schulungen, deren Inhalte bereits Gegenstand der (aktuellen) Berufsausbildung sind und nunmehr aufgefrischt werden sollen. Die Schulung muss (zwingende) Voraussetzung für die Ausübung der zusätzlichen Tätigkeit sein. Woraus sich die Erforderlichkeit der Schulung ableitet, ist tariflich nicht festgelegt.

2.2.2 Ausdrückliche Anordnung

Die zusätzlichen Tätigkeiten müssen vom Arbeitgeber ausdrücklich angeordnet worden sein.

Die „ausdrückliche Anordnung“ setzt eine **schriftliche, elektronische oder mündliche Willenserklärung** der **für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle** des Arbeitgebers voraus; sie muss nicht unmittelbar dem Beschäftigten gegenüber abgegeben sein. Eine solche Anordnung muss aber in eindeutiger Weise erfolgen, was auch in einer **Dienstanweisung oder Verfügungsverfügung bzw. im Geschäftsverteilungsplan** geschehen kann. Ein bloßes konkludentes Verhalten oder die Schaffung entsprechender Organisationsformen reicht nicht aus.

Eine Überleitung in die EG 6 (Fg. 6) des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 am 31. Dezember 2024 / 1. Januar 2025 erfolgt (auf Antrag des Beschäftigten) nur dann, wenn die ausdrückliche Anordnung vor dem 1. Januar 2025 erfolgt ist. Für spätere ausdrückliche Anordnungen greift die Überleitungsregelung des § 29h TVÜ-Länder nicht ein und es gelten die allgemeinen Regelungen zur Höhergruppierung.

Die Entscheidung, welchen Beschäftigten zusätzliche Tätigkeiten übertragen werden sollen, obliegt dem Arbeitgeber. Gleiches gilt für die Aufstellung entsprechender Kriterien für die **Auswahlentscheidung**. Ggf. können Mitbestimmungsrechte zu beachten sein.

2.3 Verwalter des Gerätehofs einer Straßenmeisterei (EG 7 Fg. 4)

Das nunmehr in EG 7 Fg. 4 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 vereinbarte Tätigkeitsmerkmal war bis zum 31. Dezember 2024 gleichlautend in EG 6 Fg. 2 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 vereinbart.

Das Tätigkeitsmerkmal setzt „Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2 des Abschnitts 1“ voraus. Hierunter fallen auch Beschäftigte, die ohne die Ausübung der Tätigkeit „Verwalter des Gerätehofs“ der EG 6 Fg. 6 des Teil III Abschnitts 3 Unterabschnitt 7 unterfallen würden, da diese ihrerseits zugleich die Voraussetzungen der Grundeingruppierung nach EG 5 des Abschnitt 1 erfüllen.

2.4 Bauaufseher, denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages umfassen (EG 9a Fg. 2)

Für Bauaufseher im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau gilt **Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7**.

Bis zum 31. Dezember 2024 war für Bauaufseher im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau nur das Tätigkeitsmerkmal in der EG 8 Fg. 1 des Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 vereinbart. Besondere Heraushebungsmerkmale waren insoweit bisher nicht vorgesehen.

Ab 1. Januar 2025 gilt nunmehr das zusätzliche Heraushebungsmerkmal in EG 9a Fg. 2 in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7. Es verlangt, dass der Arbeitgeber durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen hat, die alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages umfassen.

Der Begriff des **Baufsehers** ist deckungsgleich mit EG 8 Fg. 1.

Für die Heraushebung nach EG 9a Fg. 2 des Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 ist zusätzlich Voraussetzung, dass die übertragenen Bauaufseher Tätigkeiten „**alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages**“ umfassen“. Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Bauvorbereitung, Baudurchführung und Abrechnung des Bauvertrages. Es genügt nicht, dass nur der überwiegende Teil der Abwicklung des Bauvertrages umfasst ist. Durch die klare tarifliche Anknüpfung an den Begriff des „Bauvertrages“ ist eine Vertragsabwicklung ausschließlich in Bezug auf Bauverträge maßgeblich; in Bezug auf sonstige Verträge (insb. Liefer- oder Dienstleistungsverträge) ist eine Tätigkeit in der Vertragsabwicklung für die Heraushebung nach EG 9a Fg. 2 des Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 unbeachtlich.

Nicht ausreichend für die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals sind lediglich **unterstützende Tätigkeiten** bei der Abwicklung der Bauverträge, da es insoweit an der bauaufseherischen Tätigkeit mangelt.

Hinsichtlich der „**ausdrücklichen Anordnung**“ gelten die Ausführungen zu 2.2.2 entsprechend.

2.5 Kolonnenführer, denen mindestens fünf Kolonnenarbeiter durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind und denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen (EG 9a Fg. 3)

Bis zum 31. Dezember 2024 war für Kolonnenführer nur das Tätigkeitsmerkmal in der EG 8 Fg. 2 des Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 vereinbart. Besondere Heraushebungsmerkmale waren für Kolonnenführer bisher nicht vorgesehen.

Ab 1. Januar 2025 gilt nunmehr für Kolonnenführer das **Heraushebungsmerkmal** in EG 9a Fg. 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 7.

Der Begriff des **Kolonnenführers** ist identisch mit dem in EG 8 Fg. 2 des Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 zu verstehen.

Die Heraushebung nach EG 9a Fg. 3 des Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 setzt voraus, dass dem Kolonnenführer **kumulativ** jeweils durch ausdrückliche Anordnung

- mindestens fünf Kolonnenarbeiter ständig unterstellt sind und
- ihm Tätigkeiten übertragen sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.

Zur **ausdrücklichen Anordnung** gelten die Ausführungen zu 2.2.2 entsprechend. Zu den weiteren Voraussetzungen siehe im Folgenden:

2.5.1 Mindestens fünf ständig unterstellte Kolonnenarbeiter

Bei den Unterstellten muss es sich um „Kolonnenarbeiter“ handeln. Es kommt nicht darauf an, ob diese **ausgebildete Straßenwärter** oder **Beschäftigte ohne eine solche Ausbildung** sind.

Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend dem Maß der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit berücksichtigt (Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung).

Es kommt ausschließlich auf die **im Organisations- und Stellenplan ausgewiesenen** Stellen an; ob die Stellen tatsächlich mit Beschäftigten besetzt sind, ist unerheblich (Satz 3 der Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung).

2.5.2 Tätigkeiten, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen

Für die Voraussetzung „**Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik**“ ist in der Protokollerklärung Nr. 6 ein nicht abschließender Beispielkatalog vereinbart. Als solche Systeme sind z. B. die mobile Einsatzdatenerfassung, Zeit- und Mengenerfassungssysteme für den Straßenbetriebsdienst, Straßenwetterinformationssysteme und Straßeninformationssysteme (SIB und SIB-Bauwerke) anzusehen.

Bei Systemen, die **im Beispielkatalog nicht aufgeführt** sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich (1.) um ein System der Informations- und Kommunikationstechnik handelt, das (2.) in der Komplexität mit den aufgeführten Beispielen vergleichbar ist.

Für den Terminus „**Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik**“ kann die Definition der Tarifvertragsparteien in Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil II Abschnitt 11 herangezogen werden. Danach zählen hierzu „insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden“.

Der Begriff „**bedienen**“ betrifft die Handhabung oder Steuerung des Systems.

Der Begriff der „**zusätzlichen Fachkenntnisse**“ ist wie in EG 9a des Teil II Abschnitt 11 auszulegen. Erforderlich sind daher Kenntnisse, die über die in einer einschlägig abgeschlossenen Berufsausbildung erworbenen Fachkenntnisse nicht nur unwesentlich hinausgehen. Unzureichend sind Kenntnisse aus der bloßen Einarbeitung in die konkrete berufliche Tätigkeit oder zusätzliche Kenntnisse, die aus der Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. einer beruflichen Weiterbildung im Hinblick auf veränderte technische Entwicklungen resultieren. Da „Fachkenntnisse“ notwendig sind, genügen zudem Kenntnisse der betrieblichen bzw. behördlichen Abläufe ebenso wenig wie allgemeine Fähigkeiten wie Organisationstalent, grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik oder auch Allgemeinwissen.

Mit dem Begriff „**erfordern**“ haben die Tarifvertragsparteien verdeutlicht, dass es nicht ausreicht, wenn die zusätzlichen Fachkenntnisse für die Bedienung der eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik lediglich nützlich sind.

Die Prüfung der Erforderlichkeit der zusätzlichen Fachkenntnisse für die Ausübung der zusätzlichen Tätigkeiten ist auch notwendig, wenn die Tätigkeiten bereits vor dem 1. Januar 2025 übertragen waren. Setzen die Tätigkeiten auch damals bereits entsprechende Fachkenntnisse voraus und ist dies weiterhin der Fall, ist die Erforderlichkeit der zusätzlichen Fachkenntnisse zu bejahen. Waren zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit für diese keine zusätzlichen Fachkenntnisse notwendig, können die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals später nur erfüllt sein, wenn die zusätzlichen Fachkenntnisse nachträglich zur

Voraussetzung der Tätigkeitsausübung erhoben worden sind und der Beschäftigte zwischenzeitlich die zusätzlichen Fachkenntnisse erworben hat. Verfügt ein Beschäftigter, dem bereits vor der Einführung des neuen Tätigkeitsmerkmals entsprechende zusätzliche Tätigkeiten übertragen worden waren, (noch) nicht über entsprechende zusätzliche Fachkenntnisse und ist ihm die Tätigkeit gleichwohl (weiterhin) übertragen, ist in der Regel davon auszugehen, dass das Vorliegen der zusätzlichen Fachkenntnisse gerade nicht Voraussetzung der Tätigkeitsübertragung ist.

2.6 Streckenwarte, denen durch ausdrückliche Anordnung die Streckenwartung in Straßentunneln oder Tätigkeiten übertragen sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen (EG 9a Fg. 4)

Bis zum 31. Dezember 2024 war für Streckenwarte nur das Tätigkeitsmerkmal in der EG 8 Fg. 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 7 vereinbart. Besondere Heraushebungsmerkmale waren für Streckenwarte bisher nicht vorgesehen.

Ab 1. Januar 2025 gilt nunmehr für Streckenwarte das **Heraushebungsmerkmal in EG 9a Fg. 4** des Abschnitts 3 Unterabschnitt 7.

Streckenwarte sind nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 „Straßenwärter oder Beschäftigte mit einer entsprechenden Prüfung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Abschnitts 1, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen“. Streckenwarte haben üblicherweise die Aufgaben der visuellen Kontrolle der Straßenbestandteile, des Ergreifens von Sofortmaßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln sowie der Durchführung von regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die aus wirtschaftlichen Erwägungen unmittelbar und effizient mit der Kontrolltätigkeit durchgeführt werden können.

Das Heraushebungsmerkmal in EG 9a Fg. 4 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 7 enthält zwei Alternativen, die jeweils zur Eingruppierung in EG 9a führen.

EG 9a Fg. 4 Alternative 1 setzt voraus, dass dem Streckenwart durch ausdrückliche Anordnung die **Streckenwartung in Straßentunneln** übertragen ist. Den Begriff des **Straßentunnels** haben die Tarifvertragsparteien in dem Sinne verwendet, der ihm auch in der übrigen Rechtsordnung zukommt. Es muss sich daher um einen Straßentunnel im Sinne der Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) handeln.

EG 9a Fg. 4 Alternative 2 setzt voraus, dass dem Streckenwart durch ausdrückliche Anordnung **Tätigkeiten** übertragen sind, **die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen**. Insoweit gelten die Ausführungen zu 2.5.2 entsprechend.

Zur **ausdrücklichen Anordnung** gelten die Ausführungen zu 2.2.2 entsprechend.

3. Überleitung (§ 29h TVÜ-Länder)

Für die am 31. Dezember 2024 / 1. Januar 2025 vorhandenen Beschäftigten, die von der verbesserten Eingruppierung profitieren, wurde die Überleitung in § 29h TVÜ-Länder geregelt.

Die dortigen Überleitungsbestimmungen gelten ausschließlich für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2024 hinaus fortbesteht, so dass die Regelungen somit auf sog. **Bestandsbeschäftigte** beschränkt sind. Auf Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis erst am oder nach dem 1. Januar 2025 begründet wird, finden die Regelungen des § 29h TVÜ-Länder hingegen keine Anwendung.

Voraussetzung für die Anwendung der Überleitungs Vorschriften ist zudem, dass sich für die Bestandsbeschäftigten aufgrund der Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 **am 1. Januar 2025 eine höhere Entgeltgruppe** ergibt. Dabei müssen diese Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der **alleinige Grund für die höhere Eingruppierung** sein. Eine sich aus anderem Grund ergebende Höhergruppierung führt hingegen nicht zur Anwendung des § 29h TVÜ-Länder. Daher finden die Überleitungs Vorschriften des § 29h TVÜ-Länder auch dann keine Anwendung, wenn eine Höhergruppierung sich aus der Übertragung **nicht neu geregelter Tätigkeitsmerkmale** ergibt oder die unter die neu ausgebrachten Merkmale fallenden Tätigkeiten **erst ab 1. Januar 2025 oder später übertragen** werden.

Da die Änderung der Entgeltordnung unmittelbar zu einer „höheren Eingruppierung“ führen muss, genügt es für die Anwendbarkeit des § 29h TVÜ-Ländern **nicht**, dass die ab 1. Januar 2025 dann höherwertige Tätigkeit zuvor **lediglich vorübergehend übertragen** worden war.

Nach dem Tarifwortlaut gilt die Überleitungsregelung ausschließlich für **Beschäftigte, die am 31. Dezember 2024 nach Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 eingruppiert sind**. Nach dem Tarifwortlaut nicht erfasst sind hingegen Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und im Straßenbau, die nach Eingruppierungsregelungen außerhalb von Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 eingruppiert sind. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte, die nach Teil III Abschnitt 1 eingruppiert sind.

Die Mitgliederversammlung der TdL hat auf ihrer 7./2024 Sitzung am 30. September 2024 jedoch unter TOP 2.2 keine Bedenken erhoben, wenn die Regelungen des § 29h TVÜ-Länder auch auf **(sonstige) Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und im Straßenbau** entsprechend angewendet werden,

- die am 31. Dezember 2024 **nicht** nach Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 eingruppiert sind,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2024 hinaus fortbesteht,
- die am 1. Januar 2025 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen und
- für die sich eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der nach dem Änderungsstarifvertrag Nr. 13 zum TV-L zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L ergibt.

Von dem Beschluss erfasst werden Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2024 nach den allgemeinen (Arbeiter-)Tätigkeitsmerkmalen in **Teil III Abschnitt 1** eingruppiert sind, ab 1. Januar 2025 aber ein Tätigkeitsmerkmal in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 erfüllen. Praktische Bedeutung dürfte dies v. a. für Straßenwärter haben, die am 31. Dezember 2024 in EG 5 des Teil III Abschnitt 1 eingruppiert sind und **ab 1. Januar 2025** das neue Tätigkeitsmerkmal in EG 6 Fg. 6 des **Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7** (siehe dazu Ausführungen zu 2.2) erfüllen.

Zur Vermeidung von Nachteilen, die sich aufgrund von individuellen Besonderheiten ergeben können, kann die höhere Entgeltgruppe in Überleitungsfällen nur auf **Antrag** des Beschäftigten erreicht werden. Ein etwaiger **Antrag** auf Höhergruppierung kann **bis zum 31.**

Dezember 2025, in Ruhensfällen innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme der Tätigkeit, gestellt werden und **wirkt immer auf den 1. Januar 2025 zurück** (§ 29h Absatz 3 Satz 4 und 5 TVÜ-Länder). Dies gilt auch dann, wenn sich die Rückwirkung des Antrags (z. B. bei der Stufenzuordnung bzw. Stufenlaufzeit) nachteilig auswirkt. Die Festlegung eines abweichenden Zeitpunkts ist tariflich nicht vorgesehen.

Wird seitens der Beschäftigten **kein Antrag gestellt**, bleibt es gemäß § 29h TVÜ-Ländern für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit bei der bisherigen Eingruppierung. Im Fall der **Übertragung einer (neuen) Tätigkeit ab dem 1. Januar 2025** richtet sich die Höhergruppierung ausschließlich nach § 17 Absatz 4 TV-L.

Für Beschäftigte, die unter die Überleitungsvorschriften des § 29h TVÜ-Länder fallen und rechtzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erfolgt die **Stufenzuordnung** abweichend von § 17 Absatz 4 TV-L **unter Mitnahme der bisherigen Stufenzuordnung**. D. h. die Stufe in der höheren Entgeltgruppe entspricht der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Stufe. Durch die Rückwirkung des Antrags auf den 1. Januar 2025 bleiben nach diesem Zeitpunkt eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung (zwischenzeitliches Erreichen der nächsthöheren Entgeltstufe) unberücksichtigt.

Die **Stufenlaufzeit** für das Erreichen der nächsten Stufe in der höheren Entgeltgruppe **beginnt mit der Höhergruppierung** neu zu laufen. Durch die Rückwirkung des Antrags auf den 1. Januar 2025 beginnt die neue Stufenlaufzeit somit rückwirkend zu diesem Zeitpunkt zu laufen. Ein Sonderfall der Stufenlaufzeit gilt bei der **Zuordnung zur Stufe 1** in der bisherigen Entgeltgruppe; hier werden Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe der **Stufe 1 zugeordnet**, jedoch unter **Mitnahme der bislang in Stufe 1 verbrachten Zeit** (§ 29h Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder).